

Dr. Kathrin Wahlmann
Niedersächsische Justizministerin



Hannover, den 11. Juni 2024
- 2004 E 1 – 101. 14/2023 -

Herrn
Richter am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Helmut Kramer
Herrenbreite 18a
38302 Wolfenbüttel

Disziplinarverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig vom
04.09.1978 wegen Ihres Engagements in der sog. Affäre Puvogel
hier: Aufhebung der Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. Kramer,

hiermit hebe ich den Bescheid des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 04.09.1978 –
Geschäfts-Nr.: K 278 Beiheft – auf und stelle ausdrücklich fest, dass Ihr dienstliches
Verhalten den Pflichten eines Richters entsprochen hat.

Begründung:

I.

Nachdem Dr. Hans Puvogel im Jahr 1976 zum niedersächsischen Justizminister ernannt
geworden war, wurde 1978 der Inhalt seiner Dissertation aus dem Jahr 1937 mit dem
Titel „Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbre-
cher“ der Öffentlichkeit bekannt. Der damalige Minister Dr. Puvogel distanzierte sich
hiervon nicht. Daraufhin versandten Sie kommentarlos Auszüge aus der Dissertation an
Kollegen. Darin enthalten ist unter anderen folgende Passage:



„Der Wert des Einzelnen für die Gemeinschaft bemißt sich nach seiner rassischen Persönlichkeit. Nur ein rassistisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuscheiden. [...] Ob das Volk für eine Ausscheidung des Minderwertigen durch Tötung bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben, sicher aber begrüßt es heute zumindest die Ausrottung des Sittlichkeitsverbrechers und damit die Verhütung einer asozialen Nachkommenschaft.“

Dr. Hans Puvogel trat schließlich zurück.

Gleichwohl leitete der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig wegen des oben genannten Vorgangs ein Disziplinarverfahren gegen Sie ein, welches indes unter dem 04.09.1978 eingestellt wurde. In dem Bescheid vom 04.09.1978 stellte der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig fest, dass Sie durch die Versendung der Auszüge aus der Dissertation die Achtungspflicht gegenüber Ihrem dienstvorgesetzten Minister verletzt hätten. Zur Begründung wird in Abschnitt 3 des Bescheids ausgeführt, dass der Richter wie jeder andere Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet sei, seinem Vorgesetzten Achtung entgegenzubringen. Ohne Achtung der Autorität des Vorgesetzten sei eine geordnete Behördentätigkeit nicht möglich. Die der Wahrung der Amtsauctorität dienende Achtungspflicht verliere ihre Geltung nicht schon dann, wenn dem Vorgesetzten kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt werde. Es stehe dem Richter ebenso wenig wie dem Beamten zu, seinem Vorgesetzten Verfehlungen vorzuwerfen oder dessen Ansehen durch Verbreitung von Tatsachen im Bereich der Behörde zu untergraben, selbst wenn die Tatsachen zutreffend seien. Bei der Verbreitung der Textauszüge sei es Ihnen nicht um bloße Information, sondern um Kritik gegangen, die dem Ziele dienen sollte, die Untragbarkeit von Herrn Dr. Puvogel als Justizminister zu dokumentieren. Infolgedessen habe Ihr Verhalten gegen Dienstpflichten verstoßen. Da Ihnen die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens bereits vorgehalten worden sei, sah der Präsident des Oberlandesgerichts aber keinen Anlass für eine zusätzliche Pflichtenmahnung im Wege des Disziplinarrechts.

Die Verfügung wurde bestandskräftig, ist mittlerweile aber aus Ihrer Personalakte entfernt worden.

II.

Gemäß § 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) in Verbindung mit § 94 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) kann die oberste Disziplinarbehörde eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden.

Von dieser Befugnis mache ich hiermit Gebrauch.

Soweit Ihnen in der Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 04.09.1978 vorgeworfen wurde, durch die Verbreitung von Auszügen aus der Dissertation des Dr. Hans Puvogel die Achtungspflicht gegenüber Vorgesetzten verletzt zu haben, war diese rechtswidrig. Gemäß § 36 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) a.F. (jetzt: § 34 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –; für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 2 NRiG) muss das Verhalten der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Diese sogenannte Wohlverhaltenspflicht beinhaltet auch die Verpflichtung, sich gegenüber Vorgesetzten loyal zu verhalten. Zweck dieser Pflicht ist unter anderem die Erhaltung des Betriebsfriedens als wesentliche Grundlage effektiven Arbeitens (Werres in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK Beamtenrecht Bund, 30. Edition 2023, § 34 BeamStG Rn. 14).

Allerdings schließt die Wohlverhaltenspflicht weder das Äußern der eigenen Meinung noch das Anbringen von Kritik aus. Eigenständiges Denken und sachliche Kritik sind im

Gegenteil für einen funktionierenden Rechtsstaat, insbesondere für die Judikative, konstitutiv. Ohne eine kritische Haltung und einen offenen Geist bleibt die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter leere Form.

Die Wohlverhaltenspflicht ist erst dann verletzt, wenn die Äußerungen der Beamtin oder des Beamten in ihrem Kontext den Bereich sachlicher Kritik verlassen. Verleumderische, diffamierende oder beleidigende Aussagen sind mithin dienstpflichtwidrig.

Nach diesen Maßstäben verstieß die von Ihnen vorgenommene unkommentierte Verbreitung einiger Passagen aus der Dissertation des Herrn Dr. Puvogel nicht gegen Dienstpflichten.

Soweit Ihnen in der Disziplinarverfügung vorgeworfen wird, mit dem Versand der Textstellen nicht bloß die Information von Kollegen bezweckt, sondern Kritik mit dem Ziel geübt zu haben, die Untragbarkeit des Herrn Dr. Puvogel als Justizminister zu dokumentieren, dürfte das zwar zutreffend sein. Eine Dienstpflichtwidrigkeit ist hierin gleichwohl nicht zu sehen. Die Bundesrepublik Deutschland und mit ihr das für sie konstitutive Grundgesetz sind weithin als Gegenentwurf zum Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes zu verstehen; das Grundgesetz ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 -, juris Rn. 65).

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter unterliegen der Pflicht, sich zu der dem Grundgesetz immanenten freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dabei erfordert die politische Treuepflicht mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; vielmehr fordert sie von den Beamtinnen und Beamten wie von den Richterinnen und Richtern, sich eindeutig von Gruppen und Bestrebun-

gen zu distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Von Beamtinnen und Beamten wie von Richterinnen und Richtern wird erwartet, dass sie diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennen und anerkennen, für den es sich einzutreten lohnt. Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass die Beamtinnen und Beamten für ihn Partei ergreifen (BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 - 2 BvL 13/73 -, juris Rn. 42).

Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter, die dem nicht genügen, können disziplinarisch belangt werden.

Die Mitglieder der Landesregierung sind hingegen keine Beamtinnen und Beamten (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung). Sie unterliegen daher keiner Disziplinargewalt, sondern parlamentarischer Verantwortlichkeit und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Eine öffentliche Kontrolle kann jedoch nur dann wirksam wahrgenommen werden, wenn offen diskutiert wird. Die weitgehend widerstandslose Hinnahme der nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen durch die deutschen Juristen und die Indienstnahme der Justiz durch den Nationalsozialismus wurde nach dem Krieg häufig mit der Rolle des Rechtspositivismus begründet. Inwieweit dies zutrifft, kann hier dahinstehen. Obrigkeitsstaatliches Denken dürfte ebenso seinen Teil dazu beigetragen haben.

Unter der Geltung des Grundgesetzes erhält die hergebrachte Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten wie auch der Richterinnen und Richter indes eine neue Bedeutung: Das Grundgesetz ist nicht wertneutral, sondern entscheidet sich für zentrale Grundwerte, nimmt sie in ihren Schutz und gibt dem Staat – wie auch seinen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern – auf, sie zu sichern und zu gewährleisten (BVerfG, a.a.O. Rn. 43).

Vor diesem Hintergrund kann die Konfrontation mit den von Herrn Dr. Puvogel selbst veröffentlichten Thesen nicht dienstpflichtwidrig sein. Dies gilt umso mehr, als Herr Dr. Puvogel den durch seine Dissertation erlangten Doktorgrad auch als Niedersächsischer Justizminister weiterhin öffentlich führte. Auch eingedenk dessen bestand ein berechtigtes Interesse der niedersächsischen Justiz an der Kenntnis der rechtswissenschaftlichen Thesen Ihres obersten Dienstvorgesetzten.

Die Erfahrungen mit der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus haben uns schmerzlich gelehrt, dass unser Grundgesetz sowohl durch Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand als auch durch Bürgerinnen und Bürger mit Leben gefüllt werden muss, um praktisch wirksam zu werden. In diesem Sinne haben Sie sich besonders um unsere Verfassung verdient gemacht. Hierfür spreche ich Ihnen meinen ausdrücklichen Dank aus.

Zwar ist der Disziplinarvorgang nicht mehr Bestandteil Ihrer Personalakte. Da das Verfahren und sein Ausgang jedoch öffentlich bekannt geworden sind, ist eine deklaratorische Aufhebung der Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 04.09.1978 gleichwohl geboten.

Hochachtungsvoll



(Dr. Kathrin Wahlmann)